



HVBG

HVBG-Info 27/1989 vom 05.10.1989, S. 2163 - 2178, DOK 421/017-LSG

**Anspruch auf Berufshilfe bei eigenmächtig begonnener Umschulung
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.03.1989 - L 10 Ub 933/87**

Anspruch auf Berufshilfe bei eigenmächtig begonnener Umschulung;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
16.03.1989 - L 10 Ub 933/87 -

Als Anlage übersenden wir Ihnen Kopie eines Urteils des LSG
Baden-Württemberg vom 16.03.1989, mit dem der Anspruch der
Versicherten auf Übernahme der von ihr gewünschten und
eigenmächtig begonnenen Umschulung zur Jugend- und Heimerzieherin
abgelehnt wurde.

Die Versicherte war nach ihrer Ausbildung zur
Tierwirtschaftsmeisterin bis 31.07.1984 in ihrem Beruf tätig
gewesen. Wegen einer aufgetretenen exogen allergischen Alveolitis
gab sie auf ärztliche Empfehlung ihre Tätigkeit zum 31.07.1984 auf,
da sie in dem erlernten Beruf ohne die Gefahr einer
Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes nicht weiterarbeiten
konnte.

Nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen erkannte die
beklagte Berufsgenossenschaft eine Berufskrankheit nach Nrn. 4201
(Farmerlunge) bzw. 4301 (obstruktive Atemwegserkrankung)
der Anlage 1 zur BeKV an und lehnte mangels ausreichender
Minderung der Erwerbsfähigkeit die Gewährung einer Verletztenrente
ab.

Nachdem die Versicherte hiergegen Widerspruch erhoben hatte,
beantragte sie am 18.11.1985 und 17.12.1985 die Gewährung einer
Umschulung zur Jugend- und Heimerzieherin mit dem Hinweis, sie
habe hierfür bereits die Aufnahmeprüfung an der Fachschule für
Sozialpädagogik bestanden und eine Stelle für ein Vorpraktikum
erhalten. Bereits im Laufe des Jahres 1984 hatte sie beim
örtlichen Arbeitsamt vorgesprochen und war von den dortigen
Fachdiensten untersucht worden. Dabei wurden unter
arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den
allgemeinen Gesundheitszustand der Versicherten Bedenken gegen
einen publikumsorientierten Beruf einer Erzieherin, der
vorwiegend Stehen erfordere, geäußert. Ein gemeinsames
Beratungsgespräch mit der Versicherten in Anwesenheit des
Reha-Beraters des Arbeitsamtes und des Berufshelfers der
Berufsgenossenschaft am 10.09.1985 hatte kein konkretes Ergebnis
erbracht.

Mit Bescheid vom 20.03.1986 lehnte die Berufsgenossenschaft die
beantragte Umschulung als Rehabilitationsmaßnahme mit der
Begründung ab, das gewählte Berufsziel sei wegen des
Gesundheitszustandes der Versicherten nicht geeignet und komme
wegen der Überschreitung der gesetzlichen Höchstgrenze von 2 Jahren
aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Das LSG Baden Württemberg hat am 16.03.1989 die Auffassung des
Unfallversicherungsträgers betätigt, die angestrebte Umschulung

könne schon deshalb nicht gewährt werden, weil die in § 567 Abs. 3 Satz 2 RV0 vorgesehene Höchstdauer von 2 Jahren überschritten werde. Dabei folgte das Gericht der Rechtsprechung des BSG, wonach bei der Dauer der Umschulung nicht lediglich auf die Zeit des ganztägigen Unterrichts, sondern auf die gesamte Dauer der Ausbildung einschließlich eines Berufspraktikums abzustellen ist. Zu der Ausbildung zur Jugend- und Heimerzieherin gehören außer dem Vorpraktikum 2 Unterrichtsjahre und 1 berufspraktisches Jahr. Das Gericht verneinte auch den Anspruch auf Finanzierung eines Teils der Maßnahme - hier der 2-jährigen Fachschulausbildung - da der Sachleistungscharakter der Berufshilfe einer teilweisen Förderung entgegensteht.

In der Urteilsbegründung betont das LSG, daß die Bemühungen des Unfallversicherungsträgers und des Arbeitsamtes um einen konkreten Eingliederungsvorschlag bereits daran gescheitert seien, daß die Versicherte von Anfang an auf eine Umschulung im sozialen Bereich fixiert war und Bürotätigkeiten sowie andere Tätigkeiten praktisch-handwerklicher oder gestalterischer Art abgelehnt hatte. Soweit aber davon auszugehen sei, daß ein Versicherter durch eine höchstens 2-jährige Umschulung eingegliedert werden kann, dürfe der Rehabilitationsträger gar nicht prüfen, ob er dennoch eine längere Umschulung fördern soll. Der Versicherungsträger sei vielmehr auch bei Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 69 Abs. 2 SGB IV) gehalten, die berufliche Eingliederung des Versicherten in möglichst kurzer Zeit zu erreichen. Im übrigen stellte das Gericht fest, seien bei der Wahl des Berufsziels nicht nur die subjektive Neigung und die intellektuellen Voraussetzungen sondern auch die allgemeine gesundheitliche Situation - mit der mit zunehmenden Alter fortschreitenden Belastung - sowie die Aussicht, nach dem Abschluß der Maßnahme einen Arbeitsplatz zu erlangen, zu berücksichtigen.